

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/10 B

L 5 R 495/08 (Sächsisches LSG)
S 2 R 1492/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen den am 15.4.2010 zugestellten Beschluss des Sächsischen LSG mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten und nach Weiterleitung durch das LSG am 14.5.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 23.4.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig, denn es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Dies ist nicht geschehen, denn der Bevollmächtigte der Klägerin gehört nicht zu einer der in § 73 Abs 4 Satz 2 SGG genannten Personengruppen- oder Vereinigungen. Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

